



## Düngeverordnung aktuell

### Düngebedarfsermittlung zu einer 2. Hauptkultur und erste Hinweise zur Herbstdüngung

Nach der Ernte der 1. Hauptkultur, wie beispielsweise GPS- oder den ersten Getreideflächen, ist bei angedachten Düngemaßnahmen auch für eine nachfolgende 2. Hauptkultur, wie Feldfutter (z. B. Ackergras), eine schriftliche Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphat zu erstellen. Der Bedarf orientiert sich dabei an den zu erwartenden Erträgen, die im Mittel der letzten 5 Jahre erzielt wurden. Auf Standorten mit einer hohen Phosphat-Versorgung ( $> 25 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g}$  (DL-Methode)) darf bezüglich der P-Düngung die Phosphatabfuhr, auch im Rahmen einer Fruchtfolgedüngung, nicht überschritten werden. Wird Feldfutter nach der Getreide-GPS-Ernte oder frühem Getreidedrusch etabliert, ist eine Futternutzung im Herbst möglich. In diesem speziellen Fall kann bis in Höhe des N-Bedarfs der Kultur gedüngt werden. Für Feldfutter mit einem Ertragsniveau von 40 dt TM/ha kann beispielsweise ein N-Bedarf von 100 kg N/ha (2,6 kg N/dt TM) angesetzt werden (für 30 dt TM/ha ein N-Bedarf von 80 kg N/ha). Für 2. Hauptkulturen, die nach dem 01.06. des Anbaujahres etabliert werden, ist im Rahmen der N-Bedarfsermittlung ein pauschaler Abschlag von 25 kg N/ha für die N-Nachlieferung (org. Düngung des Vorjahres,  $N_{\min}$ , Humus) vom N-Bedarf abzuziehen. Eine Düngung nach der letzten Ernte einer 2. Hauptfrucht ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt daher nur in Verbindung mit einer Ernte der zweiten Hauptkultur in diesem Kalenderjahr. Andernfalls greift wie auch im Vorjahr die bekannte max. 30 kg  $\text{NH}_4\text{-N}$  / 60 kg N-Gesamt-Regelung zur N-Düngung im Herbst. Prinzipiell darf zu Feldfutter und Zwischenfrüchten nach der Hauptfruchternte in diesem Rahmen bis zum 01.10. gedüngt werden, wenn diese bis zum 15. September angesät wurden und ein dokumentierter Düngebedarf vorliegt. Wie im vergangenen Jahr muss der N-Düngebedarf zu den genannten und weiteren Kulturen mit einem möglichen Düngebedarf im Herbst (z.B. Winterraps oder Wintergerste nach Getreidevorfrucht) über ein Formblatt dokumentiert werden. Das ausgefüllte Rahmenschema für die Herbstdüngung ersetzt nicht die seit dem 01.05.2020 geforderte Dokumentation der tatsächlichen Düngung! Diese muss daneben spätestens 2 Tage nach erfolgter Düngeerausbringung im Betrieb vorliegen. Des Weiteren muss die Menge an verfügbarem Stickstoff, die nach § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 (DüV) zu Winterraps oder Wintergerste ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 1. Oktober aufgebracht worden ist, in der N-Bedarfsermittlung nach § 4 (DüV) im Frühjahr 2021 vollumfänglich angerechnet werden. Ein für 2020 gültiges Formblatt sowie ein Rahmenschema, welches die Kriterien für einen möglichen Düngebedarf im Herbst aufzeigt, finden Sie unter [www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/herbstduengung-ackerkulturen/](http://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/herbstduengung-ackerkulturen/) und kann auch direkt im Düngeplanungsprogramm der Landwirtschaftskammer genutzt werden.

Henning Schuch  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 0 43 31-94 53-353  
hschuch@lksh.de